



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

EnG@bfe.admin.ch

Luzern, 30. Juni 2020

Protokoll-Nr.: 826

Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga, *liebe Simonetta*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum oben genannten Verordnungsentwurf eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates nehme ich wie folgt Stellung zum Vorentwurf des Energiegesetzes vom April 2020:

I. Allgemeine Beurteilung

Der Kanton Luzern verfolgt mit seiner Energie- und Klimapolitik das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto Null zu reduzieren. Zur Senkung der Treibhausgasemissionen werden in den Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr fossile Brenn- und Treibstoffe durch erneuerbare Technologien ersetzt. Durch den vermehrten Einsatz von Wärmepumpen-Technologien für Gebäude, aber auch geeignete Industrie-Prozesse sowie Elektrofahrzeuge im Bereich Mobilität / Verkehr steigt der Stromverbrauch. Um den erwarteten Mehrbedarf an Strom decken zu können sowie Produktion und Bedarf im Jahresverlauf in Einklang zu halten, braucht es einen deutlichen Ausbau an erneuerbarer Stromproduktion, Verbesserungen in der Energieeffizienz und den Ausbau von Speichertechnologien.

Der Kanton Luzern verfolgt wie der Bund das Ziel, die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen auszubauen. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtendenergieverbrauch im Kanton Luzern auf 30% erhöht werden. Weitere Ausbauschritte werden notwendig sein, um die Ausbauziele des Bundes im Kanton Luzern erreichen zu können und einen Beitrag zum Stromsystem der Zukunft leisten zu können. Die Verlängerung der Förderung für erneuerbare Energien stützt unsere kantonalen Zielsetzungen in diesem Bereich.

Wir begrüßen die Revision des Energiegesetzes mit der Intention, Planungssicherheit und Investitionsanreize zu schaffen sowie die Versorgungssicherheit in der Schweiz zu stärken. Aus unserer Sicht kann der Ausbau der Stromproduktion mit der Einführung eines Lenkungssystems ökonomisch effizienter gestaltet werden als dies mit dem heutigen und dem in der

Revision dargelegten Fördersystem der Fall ist. Aufgrund der fehlenden politischen Akzeptanz sehen wir jedoch in der vorgeschlagenen Verlängerung der Förderung momentan den einzigen praktikablen Weg, um den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz rechtzeitig voranzutreiben.

Die namhafte Produktion von Strom mit schweizerischen erneuerbaren Energien im Winterhalbjahr erfolgt zurzeit vor allem durch Wasserkraftwerke, aber deren weiterer Ausbau ist technisch nur noch beschränkt möglich. Der Ausbau der Windkraft, welche ebenfalls einen hohen Winteranteil liefern würde, ist zu fördern und zu unterstützen, aber unterschiedlichen Widerständen ausgesetzt. Das Potenzial an Biomasse ist begrenzt und die Aussichten für die Stromproduktion mittels Geothermie unsicher. Die **Photovoltaik** (PV) hingegen nimmt aufgrund der vergleichsweise schnellen Zubaumöglichkeit und der hohen Akzeptanz in der Bevölkerung neben der Wasserkraft eine zentrale Rolle ein. Daher ist die Absicht der Vorlage, den PV-Zubau zu beschleunigen, zu begrüssen.

Durch den Wegfall der Kernenergie wird sich der Mangel an einheimischer Stromproduktion im Winterhalbjahr weiter akzentuieren. Bei der Gestaltung des zukünftigen Strommix in der Schweiz ist dies die grösste Herausforderung. Dem wird unserer Ansicht nach mit der vorliegenden Revision des Energiegesetzes und der vorgeschlagenen Gestaltung des Fördersystems zu wenig Rechnung getragen. Hier sollten klarere Anreize für die Produktion von Winterstrom geschaffen werden. Ein forciertes Ausbau der erneuerbaren Energien für die Stromproduktion, vor allem im Winterhalbjahr, erhöht die Fähigkeit zur Selbstversorgung und damit die Versorgungssicherheit. Entsprechend fordern wir, dass bereits im Rahmen der Revision des Energiegesetzes, wo sinnvoll, **Elemente zur Stärkung der Versorgungssicherheit** mittels erneuerbaren Energien eingebaut werden.

Die **Grosswasserkraft** spielt im Kanton Luzern aufgrund seiner topografischen Gegebenheiten in der Stromproduktion zwar keine Rolle, ist jedoch für die Versorgungssicherheit im Kanton entscheidend. Im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit für den Kanton Luzern wie auch für die Schweiz unterstützen wir die Forderungen der EnDK zur Unterstützung der Grosswasserkraft.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

a) Ausbauziele und Förderzeitraum

Wir begrüssen das **Verbindlichmachen der Ausbauziele** in Art. 2 und die in Art. 38 EnG für alle Technologien festgehaltene Verlängerung des Förderzeitraums bis Ende 2035. Die im Anschluss an die Vernehmlassung geplante Erhöhung der Ausbauziele gestützt auf die neuen Energieperspektiven und das Netto-Null-Szenario für 2050 halten wir für notwendig. Vermutlich sind in diesem Zusammenhang auch die Verbrauchsrichtwerte gemäss Art. 3 EnG anzupassen. Sollte sich anhand des Monitorings später abzeichnen, dass die Ausbauziele nicht erreicht werden, müssen vom Bundesrat konsequent zusätzlich notwendige Massnahmen beantragt werden (vgl. Art. 55 Abs. 3 EnG).

Die Bewertung der in der Vorlage enthaltenen Massnahmen sowie eine **Kostenschätzung** ist bis zum Vorliegen der neuen Ausbauziele überaus schwierig. Die Dekarbonisierung und die daraus resultierende verstärkte Elektrifizierung stellt die Schweiz vor grosse Herausforderungen, die ohne die Akzeptanz von Politik und Bevölkerung nicht gemeistert werden können. Nicht zuletzt deshalb müssen die Kosten für die geplante Förderung transparent ausgewiesen und auch bei einer möglichen späteren Anpassung der Ausbauziele offen kommuniziert werden.

Anträge:

- Erhöhung der Ausbauziele und Überprüfung der Verbrauchsrichtwerte gestützt auf neue Energieperspektiven (EPCH 2050+) und Netto-Null-Ziel für 2050;
- Transparentes Ausweisen der für den Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlichen Kosten.

b) Photovoltaik (PV)

Wir begrüßen die Absicht der Vorlage, den PV-Zubau zu beschleunigen. Das Bundesamt für Energie (BFE) schätzt das Solarstrompotenzial der mittelmässig bis hervorragend geeigneten Schweizer Dächer und Hausfassaden auf insgesamt 67 TWh/Jahr. Die Kantone leisten bei diesem Ausbau durch die **Vorschrift zur Eigenstromerzeugung für Neubauten** in den MuKE 2014 einen Beitrag.

Während wir im Bereich der Kleinanlagen das Beibehalten von Investitionsbeiträgen begrüßen, schätzen wir die **Erhöhung der Fördereffizienz durch die Einführung von Auktionen** für grosse PV-Anlagen, da diese einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können. Die vorgeschlagene Auktionierung von Einmalvergütungen ist jedoch nicht zielführend und stellt einen ungenügenden Anreiz für potentielle Investoren dar. Durch die auch langfristig volatilen Strommarktpreise werden Investoren aufgrund der hohen Marktrisiken abgeschreckt. Um die Marktexposition für grossen PV Anlagen zu minimieren, werden die PV Anlagen in erster Linie eigenverbrauchsoptimiert ausgelegt. Dies führt schlussendlich dazu, dass nur ein Bruchteil der vorhandenen Dachflächen für die PV Anlagen genutzt wird, was nicht im Sinne der Förderung sein kann.

Für **Grossanlagen sämtlicher Technologien**, insbesondere aber der PV Anlagen, bevorzugt der Kanton Luzern deshalb die Auktionierung von **gleitenden Marktprämien**. Dieses Instrument, welches auch im benachbarten Ausland zum Einsatz kommt, sorgt für eine Aufteilung des langfristigen Marktpreisrisikos zwischen Investoren und Endverbrauchern. Dadurch erhöht sich – getrieben durch tiefere Renditeerwartungen der Investoren – die Fördereffizienz bzw. senkt sich der Mittelbedarf (mehr produzierte kWh pro Förderfranken). Gleitende Marktprämien ermöglichen zudem einfach eine spezifische Anreizung der für die Versorgungssicherheit besonders wichtigen Winterproduktion sowie einen fairen Miteinbezug von Anlagen mit Eigenverbrauch. Sie verhindern zudem, dass Investoren im Falle unerwartet steigender Marktpreise doppelt und übermässig profitieren.

Schlussendlich hängt der Zubau von PV-Anlagen nicht nur von der Förderung, sondern auch in wesentlichen Teilen von der Berechnungsweise der **Netzentgelte** sowie der **Rücklieferarifizierung** ab. Wir begrüßen die Absicht des Bundesrats, die Vergütung im Rahmen der Abnahmepflicht strikt am Marktpreis auszurichten. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass einzelne Käufer im freien Markt auch mehr bezahlen dürfen, etwa im Rahmen von Quartierstrom-Märkten und Energiegemeinschaften.

Anträge:

- Auktionierung von gleitenden Marktprämien für Grossanlagen sämtlicher Technologien;
- Finanzielle Besserstellung von PV-Anlagen mit erhöhter Stromproduktion im Winterhalbjahr, auch ausserhalb von Auktionsverfahren;
- Die Mindestvergütung im Rahmen der Abnahmepflicht des Stroms von PV Anlagen soll sich strikt am Marktpreis ausrichten.

c) Wasserkraft

Die Wasserkraft wird mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernkraft zum **Rückgrat der inländischen Stromproduktion** und nimmt insbesondere für die Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr eine zentrale Rolle ein. Die Investitionen in die Grosswasserkraft werden von

den Energieversorgungsunternehmen mit einem Horizont von 60 bis 80 Jahren und nach rein ökonomischen Aspekten getätigt. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu Investitionen in andere (erneuerbare) Energieerzeugungsanlagen im Ausland, welche in den letzten Jahren rege getätigt wurden. Die zu erwartenden Erträge in der Schweiz hängen von den Preisentwicklungen in Europa und der ganzen Welt ab und sind damit von der Schweizer Politik nicht beeinflussbar. Hinzu kommen Unsicherheiten, die durch ausländische Regulierungen und Förderungen ausgelöst werden.

Der **Neubau und weitere Ausbau** der Wasserkraft in der Schweiz ist technisch und aufgrund der strengen Umweltauflagen heute nur noch beschränkt möglich. Auch wenn wir die vorgeschlagene Verdopplung der Finanzmittel begrüßen, haben wir starke Zweifel, dass die nötigen Projekte einzig mit Projektierungs- und Investitionsbeiträgen ausgelöst werden. Während die Energieversorgungsunternehmen nämlich über genügend Kapital verfügen, erachteten sie das Risiko für künftige Erträge bei einem Investitionshorizont von 60 bis 80 Jahren bisher als zu hoch. Wir erachten deshalb die Möglichkeit der Teilnahme von Kleinwasserkraftwerken (<10 MW) an der **Auktionierung von gleitenden Marktpremien** für zielführender als die Förderung mittels Investitionsbeiträgen.

Als Mittel zur Stärkung der Versorgungssicherheit begrüßen wir die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 26 Abs. 7 EnG zu den prioritären Anlagen, insbesondere auch weil sie den Entscheidbehörden bei der Abwägung des nationalen Interesses als Hilfe dient. Die Priorisierung sollte transparent erfolgen und für die Öffentlichkeit einsehbar sein. Gelingt es nicht, den nötigen Neu- und Ausbau anzureizen, muss dieser im Rahmen des neu zu gestaltenden Art. 9 StromVG (Massnahmen bei Gefährdung der Versorgung) erfolgen. Es ist jedoch fraglich, ob die Zeit für den Neu- oder Ausbau eines erneuerbaren Kraftwerks bei einer mittelfristigen Abzeichnung einer Gefährdung der Versorgungssicherheit noch ausreicht, weshalb der Neu- und Ausbau primär über die Förderung angereizt werden sollte.

Bei den **bestehenden Kraftwerken** stehen zwischen 2020 und 2050 Konzessionserneuerungen von rund 25'000 GWh an, im Rahmen derer in der Regel auch Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen getätigt werden und umfassende Umweltauflagen erfüllt werden müssen. Aufgrund der begrenzten Zubaumöglichkeit ist der Erhalt der bestehenden Grosswasserkraftwerke für die Versorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung. Wir kritisieren entsprechend den Wegfall von Investitionsbeiträgen für die Erneuerungen von Grosswasserkraftwerken, weil wir befürchten, dass damit von den Kraftwerksbetreibern nur noch die absolut notwendigen Investitionen getätigt werden. Die Kleinwasserkraft wird hier bevorzugt, obwohl sie ökologisch zu gewichtigeren Eingriffen führt.

Mit dem **Wegfall der Marktpremie** verliert die Grosswasserkraft ein Instrument, welches ihr in Zeiten mit anhaltend tiefen Marktpreisen eine minimale Ertragsbasis sichert. Aufgrund deren Nicht-Kompatibilität mit einem möglichen Stromabkommen mit der EU können wir deren Auslaufen nachvollziehen. Dennoch sind wir der Ansicht, dass ein von der EU akzeptierbarer Mechanismus gefunden werden muss, welcher die Schweizer Wasserkraft in Zeiten mit anhaltenden Strompreisverwerfungen auch in Zukunft absichern kann. Dieses Bedürfnis besteht sowohl bei Investitionen in wesentliche Erneuerungen von bestehenden Kraftwerken als auch bei Investitionen in Neu- und Ausbauten. Der neu zu schaffende Absicherungsmechanismus könnte deshalb an den Neu- und Ausbau sowie an wesentliche Erneuerungen knüpfen. Er sollte – gegen vollständige Transparenz von Seiten des Betreibers – kraftwerk-spezifisch und unter Berücksichtigung des Beitrags an die Versorgungssicherheit erfolgen. Auf diese Weise könnte die Investitionsbereitschaft ohne den übermässigen Einsatz von öffentlichen Mitteln entscheidend erhöht werden.

Anträge:

- Grundsätzlich: Schaffung der erforderlichen Planungs- und Investitionssicherheit für die Wasserkraft mit ihrem langen Betriebshorizont von 60 und mehr Jahren;

- Beibehalten von Investitionsbeiträgen für die Erneuerung von bestehenden Grosswasserkraftwerken;
- Zulassung zur Teilnahme von Kleinwasserkraftwerken (<10 MW) an der Auktionierung von gleitenden Marktprämien;
- Einführung eines von der EU akzeptierbaren Absicherungsmechanismus (z.B. Risikoprämie) bei langfristig sehr tiefen Marktpreisen, welcher an den Neu- und Ausbau sowie an wesentliche Erneuerungen knüpft und kraftwerkspezifisch unter Berücksichtigung des Beitrags an die Versorgungssicherheit gewährt wird.

d) Windkraft

Bedauerlicherweise stösst die Windenergie in der Schweiz auf unterschiedlichen Widerstand aus Landschafts-, Natur- und Umweltperspektive. Sie würde sehr gute Voraussetzungen zur **Winterstromproduktion** bieten und damit der Versorgungssicherheit dienen. Entsprechend begrünnen wir die Weiterführung der Förderung über 2022 hinaus. Allerdings sind wir auch bei der Windkraft der Meinung, dass eine Förderung über die **Auktionierung von gleitenden Marktprämien** zielführender ist.

Während wir die Einführung von **Projektierungsbeiträgen** begrünnen, kritisieren wir, dass diese nur für die Windmessung gesprochen werden sollen. Die Planungskosten und die Realisierungszeit für Windenergieanlagen sind, nicht zuletzt aufgrund des verbreiteten Widerstands, sehr hoch und dadurch besonders risikoreich.

Die vorgeschlagene **Untergrenze der Förderung** von 10 MW verhindert allenfalls bereits die Projektierungsphase für kleinere Windparks mit zwei bis drei Anlagen im 3 MW-Bereich. Insbesondere werden dadurch Windparks verhindert, welche in grösserem Masse auf landschaftliche und ökologische Anforderungen Rücksicht nehmen und kleinere Anlagen realisieren möchten. Das gleiche gilt auch für ein Repowering von bestehenden Anlagen. Die Begrenzung für die Ausbezahlung von Förderbeiträgen soll deshalb auf 5 MW oder tiefer heruntersetzt werden.

Anträge:

- Teilnahme der Windenergie an der Auktionierung von gleitenden Marktprämien;
- Einführung von weitergehenden Projektierungsbeiträgen (>Windmessung);
- Reduktion der Förderuntergrenze auf 5 MW oder weniger.

e) Übrige Technologien

Der Kanton Luzern weist ein hohes Potential an Biomasse im Bereich der Land- und Holzwirtschaft aus. Daher begrünnen wir die Weiterführung der Förderung im Bereich der Biogasanlagen und bei Holzkraftwerken. Als wichtiger Agrarkanton sind für unsere Landwirtschaft auch immer wieder Alternativen für die Wertschöpfung gesucht. Wir wollen die künftige Funktion als «Energiewirt» in der Landwirtschaft stärken (Biogas/Wald). Dazu sollen noch konkretere Perspektiven für die Landwirte als Energiewirte aufgezeigt werden. Die Ausgestaltung der Förderung im Bereich der Holzverstromung sollte an Bedingungen zur Stützung der Stromproduktion im Winter geknüpft werden. Die vorgeschlagenen Projektierungsbeiträge begrünnen wir ebenfalls sehr.

Bei der Nutzung von Biomasse und Holz weisen wir darauf hin, dass deren Nutzung zur Stromproduktion vor allem für die Stützung des Strombedarfs im Winter von Bedeutung sein kann. Die Förderung müsste entsprechend ausgestaltet werden. Die Flexibilität der gleitenden Marktprämie, welche wir als Fördermechanismus vorschlagen, erlaubt eine entsprechende Ausgestaltung auch im Bereich der Stromproduktion aus Biogas und Holz.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass bei der Nutzung von Biomasse (Holz und Biomasse aus der Landwirtschaft) die Nutzung zur Stromproduktion und die Nutzung als direkte Wärmequelle gegeneinander abzuwägen sind. Gerade für den Ersatz von fossilen Brennstoffen in der Industrie sind erneuerbare Gase und Holz zukünftig als Wärmequellen für industrielle Prozesse strategisch zu positionieren und deren Einsatz ist entsprechend zu fördern.

Die Fortführung im Bereich der Geothermie-Förderung begrüßen wir ebenfalls. Gerade hier weisen wir auf die Bedeutung der Förderung bereits in der Phase der Projektierung hin, da Projekte im Bereich Geothermie hohe Investitionsrisiken aufweisen.

f) Speichertechnologien und Sektorkopplung

Die verstärkte Integration der witterungsabhängigen Stromerzeugung ist eine Herausforderung. Der Bundesrat hat bereits Anstrengungen in Richtung «smart grid» veranlasst, was zu begrüßen ist. Um die Integration neuer Kraftwerke mit erneuerbaren Energien weiter zu steigern, sollten auch die neuen Speichertechnologien in ihrer ganzen Bandbreite genutzt werden. Die Gesetzesrevision sollte deshalb ergänzt werden.

Wir begrüßen es, dass der Bundesrat allen Speichertechnologien ermöglichen will, ihre Flexibilität am Markt anzubieten. Angesichts der geldwerten Vorteile, die sie für das Gesamtsystem erbringen (Kostensparnis für Systemdienstleistungen) sollten alle Technologien Rückgriff nehmen können auf die Finanzierungsinstrumente im Energiegesetz. Der vorgesehene Ausbau der Speicherkraftwerke ist zwar richtig, aber die neuen Technologien, insbesondere innovative Batterien, deren Preise ins Rutschen gekommen sind, wie auch synthetische Gase auf Basis von erneuerbaren Energien sollten dadurch keine Diskriminierung erfahren. Alle Speichertechnologien sollten punkto Netzgebühren gleichbehandelt werden; ihre rechtliche Stellung sollte in der laufenden Revision dringend harmonisiert werden, sodass es nicht länger zu Doppelbelastungen bei den Netzgebühren kommt.

III. Weitere für den Kanton Luzern wichtige Aspekte

a) Landwirtschaft

Die Landwirtschaft leistet über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energie einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende in der Schweiz. Dieser Beitrag ist im Besonderen durch die Bereitstellung von Strom aus Photovoltaikanlagen, sowie Strom, Wärme und Regelenergie von landwirtschaftlichen Biogasanlagen möglich. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch noch einen grösseren Beitrag leisten, nämlich bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren. Damit das Potenzial bei Photovoltaikanlagen effektiv ausgeschöpft wird, braucht es unterschiedliche Finanzierungsmodelle je nach Grösse und Eigenverbrauch. In der Vergangenheit wurden häufig nur ineffiziente kleine Teilflächen installiert, da der Teil der Anlagen ohne Eigenverbrauch nicht rentabel betrieben werden konnte. Die vorgesehenen separaten Auktionen sind so zu gestalten, dass dadurch ein echter Anreiz für die Ausnützung des bestehenden Potenzials von Photovoltaikanlagen geschaffen wird, wie dies auch analog der parlamentarischen Initiative der UREK-N vom 10. Februar 2020 gefordert wird. Die Hemmnisse im Rahmen von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gehören abgebaut. Damit die bestehenden Anlagen weiterhin ihren Strom einspeisen, ist der Bestandsschutz zu garantieren.

Anträge:

- Schaffung von echten Anreizen für die Ausnützung des bestehenden Potenzials von Photovoltaikanlagen im Sinne der parlamentarischen Initiative der UREK-N vom 10. Februar 2020

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von Hemmnissen im Rahmen von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch - Bestandsschutz für bestehende Anlagen - Anreize schaffen damit Landwirte auch Energiewirte werden |
|---|

g) Waldwirtschaft

Eine ganzheitliche Nutzung der einheimischen Ressource Holz zugunsten der Klima-, Energie- und Biodiversitätspolitik ist unser Kernanliegen. Dabei ist die Förderung der Holzverwendung und Verbindung mit der CO₂-Thematik, neben der Unterstützung der Bioökonomiestrategie Schweizer Holz sowie der Förderung von Innovationen bei der Holzverarbeitung, eine wichtige Stossrichtung der neuen Strategie für die Schweizerische Wald- und Holzwirtschaft. Die Vorlage nimmt diese Ziele nur ungenügend auf und ist daher aus Sicht Wald- und Holzwirtschaft abzulehnen.

Die Motion von Siebenthal *Holzenergiepotenzial ausschöpfen* (19.3277) ist nicht erfüllt und kann deshalb aus folgenden Gründen nicht abgeschrieben werden:

- Das Energieholzpotential wird nach wie vor bei weitem nicht ausgeschöpft.
- Der Gesamtausstoss an Treibhausgasen der Schweiz beträgt rund 50 Millionen Tonnen pro Jahr. Alle heute in Betrieb stehenden Holzfeuerungen sparen rund 3 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr ein. Mit der Nutzung des noch verfügbaren Potenzials liessen sich die CO₂-Emissionen um zusätzlich über 1.5 Millionen Tonnen pro Jahr reduzieren. Dies ist die einfachste und sozialverträglichste Massnahme gegen den Klimawandel. Zudem schafft die vermehrte Holzenergienutzung Arbeitsplätze in den Regionen und leistet eine grosse regionale Wertschöpfung.
- Die Stossrichtung Holzverwendung und Verbindung mit der CO₂-Thematik ist wichtig für die Zielerreichung der neuen Strategie der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft. Gemäss dem Beschluss der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) soll die einheimischen Ressource Holz verstärkt und ganzheitlich zugunsten der Klima-, Energie- und Biodiversitätspolitik genutzt werden.
- Mit der Revision des Energiegesetzes wird vorwiegend die Stromproduktion berücksichtigt. Dabei werden auch heute noch über 40% des Endenergiesatzes für die Wärmeerzeugung verbraucht. Gemäss Schweizerischer Holzenergiestatistik des Bundesamts für Energie waren in der Schweiz 2018 insgesamt über 560'000 Holzenergieanlagen in Betrieb. Davon produzieren nur etwa 34 Anlagen Wärme und Elektrizität (Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen), der Rest produziert "nur" Wärme. Das gesamthaft genutzte Energieholz wird zu 5% in Elektrizität und zu 95% in Wärme umgewandelt.
- Das grosse Energieholzpotential in der Schweiz soll v.a. dezentral mit Wärmeverbänden besser genutzt werden. Die vom Parlament angenommene Motion beauftragt den Bundesrat, das Holzenergiepotenzial und damit die Energieressource Holz auszuschöpfen. Insbesondere dürfen Auflagen und Bedingungen die Weiterentwicklung nicht behindern und das Potenzial der Holzwärmeverbände und der Holzstromproduktion ist voranzutreiben.
- Die aktuelle Situation im Schweizer Wald zeigt, wie wichtig der gesicherte Holzabsatz für den Waldschutz und die Sicherstellung der vielfältigen Waldleistungen ist. Auch wenn alles Holz einem möglichst hochwertigen Verwendungszweck zugeführt werden und die energetische Nutzung im Sinne der Kaskadennutzung von Holz mit Vorteil erst am Ende des Zyklus stattfinden sollte, kommt der Holzenergie eine sehr grosse Bedeutung zu. Aufgrund der Sortimentsverschiebungen (Nachfrage) und der Klimaveränderung (Produktion/Angebot) fällt schon heute im Wald zunehmend mehr Energieholz an. Die Potenziale sind bei Weitem noch nicht ausgeschöpft.
- Mit dem nun vorgeschlagenen Energiegesetz werden die Rahmenbedingungen lediglich für grosse, mit billigem Altholz betriebenen Holzkraftwerke mit bestehenden Wärmenet-

zen einigermaßen aufrechterhalten. Kleine, dezentrale Holzverstromungsanlagen werden kaum überleben können. Auch neue Anlagen haben nur mit Investitionsbeiträgen keine Überlebenschancen mehr.

- Die in den Erläuterungen zur Revision des Energiegesetzes angeführten Argumente zur Abschreibung der Motion 19.3277 berücksichtigen also nur gerade 5% der gesamten Energieholznutzung der Schweiz. Die übrigen 95% bleiben unberücksichtigt.

Aus energie-, wald- und klimapolitischen Gründen kann die Motion (19.3277) *Holzenergiepotenzial ausschöpfen* mit den vorgeschlagenen Änderungen des Energiegesetzes nicht als erfüllt betrachtet werden. Das Energiegesetz berücksichtigt vorwiegend die Stromproduktion, welche nur ca. 5% der gesamten Holzenergienutzung ausmacht. Damit wird das grosse Potential der Holzenergie in einer dezentralen Energieversorgung vernachlässigt. Es sind weitere Massnahmen zur vermehrten dezentralen Verwendung von Holz in Wärmeverbänden nötig.

Anträge:

Die mit der Motion *Holzenergiepotenzial ausschöpfen* geforderten Massnahmen werden mit der vorliegenden Revision nicht umgesetzt. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzungen:

- Einspeisevergütung für Holzverstromungsanlagen mit den Einspeisetarifen gemäss dem Schreiben von Biomasse Suisse, Schweizerischer Verband für Umwelttechnik (SVUT), Ökostrom Schweiz und Holzenergie Schweiz vom 21. Oktober 2019;
- Abbau von Auflagen und Bedingungen in weiteren Erlassen.

IV. Weitere Aspekte

Die Revision des EnG steht in engem Zusammenhang mit der Revision des StromVG. Wir sprechen uns entsprechend für eine **gleichzeitige Beratung der beiden Vorlagen** im Parlament aus. Gelingt es nicht, die neuen Regelungen per 2023 in Kraft zu setzen, droht eine **Regelungslücke** und ein **Unterbruch der Förderung**. Die Lücke würde nicht nur beim bis Ende 2022 befristeten Einspeisevergütungssystem für Wind, Geothermie und Biomasse entstehen, sondern auch bei der Marktprämie für die Wasserkraft und bei der Priorisierung erneuerbarer Energien in der Grundversorgung gemäss Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG (Durchschnittspreismethode).

Wo Daten über Erzeugungsanlagen erfasst werden, regen wir einen modernen, offenen und kostenfreien Datenaustausch zwischen den Behörden aller Staatsebenen an. Diejenigen Daten, die aus Datenschutzgründen unbedenklich sind, sollen auch der Bevölkerung nach den Prinzipien von «open government data» zu Verfügung gestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat